

Teilnahmebedingungen für Rhein-Antik-Märkte

1. **Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten mit der Anmeldung die allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich an und beachtet die Hausordnung der einzelnen Veranstaltungsstätten. Verkehrswidrig abgestellte oder verkehrsbehindernde Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Aussteller, die den Weisungen der Marktleitung, Ordnern oder Ordnungsbehörden nicht Folge leisten, können ohne weitere Rechtsansprüche von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. **Anmeldung eines Standplatzes**

Die Anmeldung für den Markt erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form, per Post oder per Mail. Nach der Bestätigung durch den Veranstalter gilt der Stand als vom Händler gebucht und es gelten die jeweiligen Zahlungsziele. Eine Untervermietung ohne Wissen des Veranstalters ist dem Aussteller nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz ist nicht gegeben. Der gebuchte Platz ist bis 9.00 Uhr am Veranstaltungstag reserviert, danach verfällt der Anspruch auf den Platz.

3. **Stornierung**

Bei einer Stornierung Seiten des Händlers später als 8 Tage vor Marktbeginn, wird die zum Zahlungsziel gezahlte Standmiete inkl. Leihstandgebühr nicht gutgeschrieben oder erstattet. Ist die Standmiete inkl. Leihstandgebühr zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, wird diese trotzdem in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Veranstalter eine „Vertretung“ zu schicken, deren Warenangebot zum Markt passt.

4. **Ausstellungsgegenstände**

Zum Verkauf zugelassen sind Kunst, Antiquitäten (bis 1930) und ausgesuchte Sammler- und Designobjekte bis in die 1970er Jahre. Grundsätzlich verboten ist das Ausstellen, Tauschen und Verkaufen von Gegenständen, die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen aufweisen bzw. mit diesen versehen sind (§ 86 a StGB v. 31.05.1987.) Der Verkauf von Schusswaffen oder Munition, sowie von Hieb- und Stoßwaffen ist gemäß § 38 des Waffengesetzes verboten. Des Weiteren ist der Verkauf von lebenden Tieren und Produkten, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen, untersagt.

5. **Warenangebot**

Neuware ist grundsätzlich verboten. Das bezieht sich auf Reproduktionen aber auch auf neue Ware wie Kleidung, Schmuck, Bücher, Kunsthandwerk oder ähnliches. Es dürfen nur Gegenstände angeboten werden, die dem Charakter des Marktes entsprechen und ein entsprechendes Niveau widerspiegeln. Secondhand-Kleidung und gewöhnliche Haushaltsartikel der letzten 30 Jahre haben nichts mit einem Antikmarkt zu tun und dort auch nichts verloren.

6. **Leihstände**

Bei Außenveranstaltungen vermieten wir ausschließlich Leihstände. Andere Stände sind ohne Absprache mit dem Veranstalter nicht zugelassen. Die Leihgebühr für einen Stand beträgt 20.00 € pro Veranstaltung. Für evtl. Sturm- oder Wasserschäden durch die Marktstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Gerade bei Wind und schlechtem Wetter, ist es wichtig, die Leihstände ausreichend zu sichern. Dies geht am besten mit entsprechenden Gewichten und auch durch Hochrollen der Rückwand. Die Sicherung obliegt der Verantwortung des Händlers.

7. **Standgestaltung**

Im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes sollen die Tischplatten in den Leihständen, deren Vorderseite und Seiten mit bodenlangen Tischdecken abgedeckt werden, damit die Besucher keinen Blick auf darunter gelagerte Kisten o.ä. haben. Dies gilt auch für zusätzlich mitgebrachte Tische vor oder neben dem Leihstand. Zusätzlich am Leihstand angebrachte und verwendete Planen müssen entweder weiß oder transparent sein. Offenes Licht oder Feuer sind verboten.

8. **Marktzeiten**

Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche mit Pkw und Lkw nicht gestattet. Die Marktzeiten sowie auch die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Der Abbau der Stände darf erst nach dem offiziellen Markttende beginnen. Im Falle vorzeitigen Standabbaus und nicht Einhaltung der Marktzeiten behält sich der Veranstalter vor, die weiteren gebuchten Märkte zu stornieren.

9. **Entsorgung von Abfällen**

Der Standplatz sowie das Umfeld sind vom Aussteller sauber zu verlassen. Müll und eventuell entstandener Bruch ist von dem Händler zu Hause zu entsorgen. Das Nutzen der öffentlichen Abfallbehälter auf der Marktfläche ist zu diesem Zweck verboten.

10. **Absage der Veranstaltung**

Die Veranstaltung kann aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, auch kurzfristig abgesagt werden. Der Aussteller hat im Falle einer Stornierung bzw. Absage der Veranstaltung keinen Anspruch auf etwaigen Schadenersatz. Die vorausgezahlte Standmiete wird erstattet oder für eine der nächsten Veranstaltungen gutgeschrieben.

11. **Haftung**

Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Fall der höheren Gewalt berechtigt die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit zu verändern. Der Aussteller hat in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Für Schäden, die aus Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wassereintrich, Dauerregen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt entstehen, haftet der Veranstalter nicht. Für Sturm- oder Wasserschäden durch Leihstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.